

# Hinweise Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchöre nach der Kirchengemeindeordnung



## Teil I

### 1. Vorbemerkung zur Evangelischen Jugendarbeit auf Orts- bzw. Gemeindeebene

Nach der Kirchengemeindeordnung leiten der Kirchengemeinderat und die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Gemeinde (und damit auch die Jugendarbeit) - andererseits arbeitet das Evangelische Jugendwerk entsprechend seiner Ordnung von 1946 „selbständig im Auftrag der Landeskirche“. Schon 1946 wurde festgelegt: *„Die Arbeit in der Gemeinde geschieht durch Männer und Frauen, die für den Dienst an der Jugend berufen sind. Ihre Bestätigung, nötigenfalls Abberufung, geschieht durch die Bezirksleitung nach Rücksprache mit dem Gemeindepfarrer. Die Leiter und Leiterinnen der örtlichen Jugendarbeit geben dem Kirchengemeinderat von ihrer Arbeit regelmäßig Kenntnis und sollen auch sonst Anliegen der Jugendarbeit im Kirchengemeinderat vorbringen können. Die Berufung eines Vertrauensmanns des Jugendwerks in den Kirchengemeinderat ist überall anzustreben.“* (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 17. Oktober 1946 - Abl. 32 S. 173).

Im Jahr 1998 wurde diese Festlegung in der „Ordnung der Evangelischen Jugendarbeit in Württemberg“ fortgeschrieben. In dieser wird u.a. ausgeführt: *„Zu den Wesensmerkmalen Evangelischer Jugendarbeit gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Kirche, der Werke und Verbände.“* (Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. November 1998 – Abl. Bd. 58 Nr. 12 S. 151).

Diese Bekanntmachung nimmt die Tatsache auf, dass die Jugendarbeit traditionell in freien Verbänden und Werken organisiert ist und ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich, aber in enger Verbindung mit der Kirche regelt. Die Gruppen, Projekte, Initiativen und Aktivitäten etc. der Jugendarbeit in einer Kirchengemeinde gehören zum Evangelischen Bezirksjugendwerk ihres jeweiligen Bezirkes. Die Bezirksjugendwerke sind eine regionale Gliederung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg (vgl. § 2 Abs. 3 der Bezirksrahmenordnung vom 04.04.1995 und § 4 der Ordnung des Evangelischen Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992). Sie sind damit Teil des Jugendverbandes, dem Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

### 2. Regelung der Evangelischen Jugendarbeit / Posaunenarbeit in der Kirchengemeinde

Die Zuständigkeit des Kirchengemeinderats und der Pfarrerin/des Pfarrers für die Arbeit der gesamten Gemeinde und der vorgegebene Freiraum eines Posaunenchores stehen in einem juristischen Spannungsverhältnis. Die sogenannte Schwabenformel „selbständig im Auftrag“ versucht das zu beschreiben. Es geht nur miteinander. Aber dieses Miteinander muss geregelt sein. Die im folgendem beschriebene Rahmenordnung soll zu einem guten Miteinander von „Auftraggeber“ und „selbständiger Posaunenarbeit“ beitragen, damit die Posaunenarbeit gefördert und die ehrenamtliche Verantwortung gestärkt wird.

Die Kirchengemeinde kann nach §§ 56 b und 58 Kirchengemeindeordnung nunmehr klären, wie die Posaunenarbeit (auch im örtlichen Jugendwerk) organisatorisch eingebunden werden kann, damit diese ihre Aufgaben selbständig im Auftrag wahrnehmen kann. Es ist selbstverständlich, dass bei dieser

Fragestellung die Posaunenarbeit beteiligt ist. Die Struktur und Organisation der Posaunen- und Jugendarbeit<sup>1)</sup> in der jeweiligen Kirchengemeinde, kann sehr unterschiedlich sein. Deshalb stellt die Landesstelle eine Anzahl von möglichen Varianten für lokale Satzungen zur Verfügung. Die Entwürfe können auch im Internet unter <http://www.ejwue.de> (Bereich „Service“) heruntergeladen werden. Mögliche Varianten sind:

a) Ein Posaunenchor, der einen Bezug zum örtlichen Jugendwerk hat und mit diesem zusammenarbeitet, kann in diesem ein eigener Arbeitszweig sein. Die „Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk“ sieht vor, dass solche Arbeitszweige eingerichtet werden können:

„(1) Für fachlich spezialisierte und auf Dauer gerichtete Arbeitsformen (Posaunenarbeit, Eichenkreuzsport etc.) können Arbeitszweige gebildet werden. Die Arbeitsweise eines Arbeitszweigs wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Arbeitszweigs in einer Geschäftsordnung festgelegt. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiterrates.

(2) Die Leiterin oder der Leiter eines Arbeitszweiges stellt einen Plan zur Bewirtschaftung der Mittel dieses Arbeitszweiges auf, welcher vom Vorstand genehmigt werden muss. Diese Mittel sind als Kostenstelle im Haushalt des Jugendwerkes auszuweisen. Die Bewirtschaftungs- und Anordnungsbefugnis dieses Arbeitszweiges kann in der Geschäftsordnung geregelt werden.“ (§ 8 Abs. 1 und 2 der Rahmenordnung für ein örtliches Jugendwerk).

Diese Zusammenarbeit wird im Rahmen einer Geschäftsordnung<sup>2</sup> geregelt. Diese Geschäftsordnung kann u.a. folgende Regelungen enthalten:

- Finanzen und Haushaltsplan des Posaunenchores
- Regelungen über Investitionen (Instrumente, Noten usw.)
- Jungbläser –und Bläserausbildung
- Leistungsfunktionen innerhalb der Posaunenarbeit bzw. dieses Arbeitszweiges

b) Eine Person (z. B. Kirchengemeinderat oder Ortsverantwortlicher) wird beauftragt, die Zuständigkeit für die Posaunenarbeit wahrzunehmen. Absprachen werden in der Regel mündlich getroffen. Wir raten, diese Absprachen unbedingt schriftlich in einer Aktennotiz festzuhalten. Was noch besser ist, ist eine schriftliche Vereinbarung in Form einer Regelung (z.B. „Geschäftsordnung“<sup>3</sup>). Diese Praxis wird häufig bei Posaunenchoren mit wenig Bläserinnen und Bläsern angetroffen. Sollten diese Bläserinnen und Bläser und der Kirchengemeinderat diese Praxis beibehalten wollen, dann ist dies weiterhin möglich. Eine Verpflichtung, die Rahmenordnung zu übernehmen, gibt es nicht. Wichtig ist, dass die Posaunenarbeit in der Kirchengemeinde überhaupt geregelt wird.

c) Der Posaunenchor wird im Rahmen eines sogenannten Kirchengemeindevereins geführt. Die Arbeit des Posaunenchores wird unter einer eigenen Satzung geführt. Der Kirchengemeinderat setzt diesen nach §§ 56b, 58 Kirchengemeindeordnung ein<sup>4</sup>. In der Kirchengemeinde wird ein Posaunenchor (abgekürzt „Posaunenchor-<Ort>“)<sup>5</sup> mit eigener Satzung gegründet. Die „Rahmenordnung für die Bildung von

<sup>1</sup> **Geregelt, festgelegt und vereinbart werden u.a. folgende Punkte:**

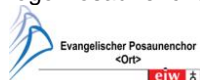
- a) Eine Präambel, die Geschichte, Notwendigkeit und Ziel der Vereinbarung beschreibt.
- b) Die Vertragspartner
- c) Die Grundlagen und Ziele der Zusammenarbeit
- d) Die Formen der Zusammenarbeit und die Vernetzung
- e) Regelung über Nutzung von Räumlichkeiten
- f) Finanzfragen/Zuschussregelungen
- g) Regelungen für ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeitende

<sup>2</sup> Beratung und eine Beispielgeschäftsordnung kann bei der Landesstelle des ejw angefragt werden.

<sup>3</sup> Was wie geregelt ist: Zuschuss Kirchengemeinde, Kassenführung, Inventarisierung, Spendenbescheinigung usw. Welche Personen dürfen verbindliche Absprachen vom Posaunenchor mit der Kirchengemeinde treffen usw.

<sup>4</sup> siehe Rahmenordnung für Posaunenchor im Internet: <http://www.ejwue.de> (Bereich „Service“)

<sup>5</sup> Logo Posaunenchor:



Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchor“ wurde vom Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Württemberg am 20.10.2009 erlassen.

d) Mit einem Verein, z.B. einem CVJM e. V. (der Posaunenarbeit betreibt) oder einem Posaunenchor <Name> e. V. wird eine schriftliche Vereinbarung (d.h. ein Vertrag) getroffen, die Beauftragung und Zusammenarbeit regelt.

e) Aus der Sicht der Posaunenarbeit gibt es noch zwei Regelungen, die nicht die optimale Lösung sind:

- Die Zusammenarbeit geschieht ohne schriftlich vereinbarte Regelungen. Absprachen sind dem Zufall überlassen. Die „Chemie“ zwischen den Verantwortlichen der Kirchengemeinde und der Posaunenarbeit ist (noch) stimmig. Diese Möglichkeit ist aber nicht auf Dauer ausgelegt und Konflikte sind absehbar (siehe auch oben Absatz 2 b).

- Die Bildung eines „eingetragenen Vereins“ (e.V.) ist eine Form, die sich am weitesten von der Kirchengemeinde distanziert. Hier muss im Vereinszweck sehr deutlich die Beziehung zur Kirchengemeinde beschrieben und geklärt werden. Dies ist ein sehr diffiziler Prozess, da die Gefahr besteht, dass der Posaunenchor aus den Rahmenverträgen der Kirche herausfällt (z.B. GEMA, Künstlersozialversicherung, Versicherungen usw.).

## Teil II

### Erläuterungen und Hinweise zur Rahmenordnung für die „Bildung von Kirchengemeindevereinen für Evangelische Posaunenchor“ auf der Grundlage der §§ 56 b und 58 der Kirchengemeindeordnung und der Rahmenordnung des Oberkirchenrates zur Bildung von „örtlichen Posaunenchor“

#### 1. Rahmenbedingungen

Im Juli 2004 wurde von der Landessynode der Württembergischen Landeskirche die Kirchengemeindeordnung geändert und somit die Grundlage geschaffen für die Möglichkeit, Posaunenchor mit einer „vereinsähnlichen Struktur“ zu bilden. Vorausgegangen war eine vierjährige Erprobungszeit in Vöhringen nach § 3 des Strukturprüfungsgesetzes (Abl. 58 S. 261) gemäß § 39 Abs. 1 des Kirchenverfassungsgesetzes. Die Kirchengemeinde Vöhringen gründete einen Posaunenchor mit eigener Satzung nach dem hier vorgestellten Modell:

Die Kirchengemeinde erlässt nach § 58 der Kirchengemeindeordnung<sup>6</sup> die Ortssatzung<sup>7</sup> und somit eine Regelung für einen Posaunenchor. Formal wird damit der Posaunenchor von der Kirchengemeinde „errichtet“. In der Praxis werden die Mitarbeitenden des Posaunenchores die Satzung in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Kirchengemeinde entwickeln. **Diese Rahmenordnung bildet den Grundstock für eine mögliche weitere Differenzierung und Umsetzung der örtlichen Gegebenheiten. Die Rahmenordnung zeigt die rechtlichen Rahmenbedingungen auf, lässt aber der Kirchengemeinde/dem Posaunenchor sehr weitgehende Spielräume. Der Kirchengemeinderat gründet aufgrund §§ 56 b<sup>8</sup> und 58 Kirchengemeindeordnung einen Kirchengemeindeverein für den Posaunenchor.** Der Posaunenchor ist damit Teil einer Körperschaft des öffentlichen Rechts. Im Folgenden werden die einzelnen Paragraphen der Rahmenordnung kommentiert und erläutert, inwiefern sie in der konkreten Ortssatzung verwendet werden können oder müssen.

<sup>6</sup> § 58 Ortssatzungen (Kirchengemeindeordnung)

Die Kirchengemeinden können auf der Grundlage dieses Gesetzes Ortssatzungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrats.

<sup>7</sup> Bis jetzt gibt es folgende Rahmenordnungen: Kirchengemeindeverein für Evangelische Kirchenchor und Kirchenmusik; Gemeinschaft von Christen anderer Sprache und Herkunft in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg; Kirchengemeindeverein für die Förderung von Evangelischen Kindergärten; Kirchengemeindeverein für die Evangelische Waldheimarbeit.

<sup>8</sup> § 56 b Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen der Kirchengemeinden (Kirchengemeindeordnung)

Soweit innerhalb einer Kirchengemeinde größere rechtlich unselbständige Gruppen, Kreise, Werke oder Einrichtungen bestehen, für deren Arbeitsbereich der Oberkirchenrat eine Rahmenordnung erlassen hat, kann die Kirchengemeinde durch Ortssatzung diesen Gruppen, Kreisen, Werken oder Einrichtungen Aufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Verantwortung gegenüber dem Kirchengemeinderat. In der Ortssatzung ist festzulegen,

1. welche Aufgaben übertragen werden,
2. welche Entscheidungsgremien gebildet werden und wer die Gruppe, den Kreis, das Werk oder die Einrichtung innerhalb der Kirchengemeinde vertritt,
3. ob die Feststellung eines Sonderhaushaltsplans, der in diesem Fall der Genehmigung des Kirchengemeinderats bedarf, den Entscheidungsgremien übertragen wird,
4. wie die Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat und dem Pfarramt und die gegenseitige Information sichergestellt wird.

Die Ortssatzung ist an der Rahmenordnung zu orientieren.

Die Vertretung der Kirchengemeinde durch die Vorsitzenden nach § 24 Abs. 4 bleibt unberührt.

Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.

## 2. Zu § 1 Grundlagen und Zweck

Der Posaunenchor ist einerseits ein rechtlich unselbständiger Teil<sup>9</sup> der Kirchengemeinde und andererseits arbeitet er „selbständig im Auftrag“ im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten.

zu Absatz 1

In der Praxis wird es auch vorkommen, dass sich Posaunenchöre aus mehreren Kirchengemeinden zusammenschließen. Eine dieser Kirchengemeinden wird von der anderen/den anderen Kirchengemeinde/n förmlich durch kirchenrechtliche Vereinbarung<sup>10</sup> mit der Bildung des Posaunenchores beauftragt.

In dieser Vereinbarung wird geregelt, wie die Mitsprache unter den Gemeinden stattfindet und der Posaunenchor finanzielle Unterstützung erhält. Die Kirchengemeinde, die die Federführung übernimmt, beschreibt in der Ortssatzung die Mitwirkung der anderen Kirchengemeinde und des Posaunenchores. Es ist darauf hinzuweisen, dass kirchenrechtliche Vereinbarungen zwischen den Kirchengemeinden dem Oberkirchenrat angezeigt und von diesem genehmigt werden müssen (§§ 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz). Wir empfehlen, den Oberkirchenrat möglichst frühzeitig in die Gestaltung der kirchenrechtlichen Vereinbarung einzubeziehen. In diesen Fragen berät auch die Landesstelle des ejw.

Alternativ ist die Bildung des Posaunenchores in der einen Kirchengemeinde und die schlichte Mitgliedschaft der Bläser der anderen Gemeinde/n in diesem Posaunenchor möglich. Was die praktischere Lösung ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab.

zu Absatz 2 Nr. 2

Die/der von den Chorleiterinnen und Chorleitern im Bezirk gewählte Bezirksposaunenwartin, gewählter Bezirksposaunenwart ist direkte/r Ansprechpartnerin/Ansprechpartner auf Bezirksebene. Die Mitglieder des Chores sollten im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den auf Bezirksebene angebotenen Veranstaltungen und Fortbildungen teilnehmen. Der Chorleiter, ggf. auch Jungbläserleiter sollten regelmäßig die Chorleiterbesprechungen auf Bezirksebene besuchen. Die Mitteilungen (Rundschreiben etc.) des Bezirksposaunenwartes sollten den Mitgliedern des Chores bekanntgemacht werden.

zu Absatz 2 Nr. 3

Die Mitteilungen (Rundschreiben etc.) des Arbeitsbereichs Posaunen im ejw sollten den Mitgliedern des Chores bekanntgemacht werden. Des weiteren sollten der Chorleiter, der Jungbläserleiter und die anderen Mitglieder des Chores im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den auf Landesebene angebotenen Veranstaltungen und Fortbildungen teilnehmen.

zu Absatz 3

Die Aufnahme des Halbsatzes „sowie zur Erweiterung der Chorarbeit das Musizieren mit anderen Instrumenten wie Schlagzeug, Holzblasinstrumente etc.“ ist nicht zwingend erforderlich. Projekte könne z.B. die Aufführung eines Musicals, zeitlich befristete Zusammenarbeit mit einem Nachbarchor etc. sein.

zu Absatz 4

Besteht der Posaunenchor nur aus Personen, die älter als 26 Jahren sind, dann muss dieser Absatz entfallen. Dieses Gesetz trifft dann nicht mehr auf den Posaunenchor zu bzw. kann nicht auf ihn angewendet werden. Damit der Posaunenchor diesen gesetzlichen Anforderungen gerecht wird, muss dieser mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Altersbereich bis zu 26 Jahren haben.

<sup>9</sup> Der Kirchengemeinderat überträgt dem Kirchengemeindeverein sehr weitgehende Rechte. Diese Rechte beinhalten ein Handeln im Auftrag der Kirchengemeinde. Die Kommunikation ist gewährleistet durch die Entsendung einer Person aus dem Kirchengemeinderat in den Vorstand. Der Posaunenchor ist ein Teil der Kirchengemeinde, und damit Teil einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.

<sup>10</sup> Beispiel einer Vereinbarung im Bereich der Jugendarbeit: Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg Bd. 64 Nr. 16 S. 371 vom 30. April 2011 – kann beim ejw/Landesstelle angefordert werden.

### **3. Zu § 2 Gemeinnützigkeit**

Dies ist eine rechtliche Klarstellung auch in Bezug auf das Steuerrecht und daher zwingend notwendig in die Satzung aufzunehmen.

Der Posaunenchor wird für seine Dienste nicht entlohnt. Für eingehende Spenden kann nur die Kirchengemeinde eine Spendenbescheinigung ausstellen.

### **4. Zu § 3 Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft**

zu Absatz 1

Der Antrag kann formlos, auch mündlich beim Vorstand, gestellt werden.  
Formblatt siehe Anhang.

zu Absatz 1 und 2

Es ist eine Mitgliederliste zu führen.

zu Absatz 5

Die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde, bzw. zur Evangelischen Kirche ist nicht zwingend erforderlich.

zu Absatz 6

Dies ist eine „Kann“-Bestimmung. Der Chor ist nicht verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu erheben. Wenn es einen Mitgliedsbeitrag geben soll, dann beschließt dies die Mitgliederversammlung (§ 5).

zu Absatz 7

Hier wird klargestellt, dass eine Vertretung für eine Person (auch nicht mit einer Vollmacht) nicht möglich ist.

### **5. Zu § 4 Leitungsgremien**

Die Rahmenordnung geht von zwei Organen (Mitgliederversammlung und Vorstand) aus. Daneben können auch Ausschüsse, Arbeitsgruppen etc. eingesetzt werden, die Empfehlungen aussprechen können.

### **6. Zu § 5 Mitgliederversammlung**

zu Absatz 1

Hier wird geregelt, wie mit nicht-stimmberechtigten Personen und bei Gästen zu verfahren ist, wenn nicht öffentliche Themen verhandelt werden. Das gilt insbesondere für Personalsachen und für Fragen über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse Dritter.

zu Absatz 2 Nr. 3

Im Sonderhaushaltsplan sind geplante Einnahmen (z.B. Spenden, Ersätze, Beiträge etc.) und Ausgaben (z.B. Instrumenten- und Notenkauf, Ausflüge etc.) aufgeführt, incl. aller Zuschüsse auch von Seiten der Kirchengemeinde. Bei zwei oder mehreren Kirchengemeinden wird der Sonderhaushalt bei der beauftragten Kirchengemeinde geführt. Die kirchenrechtliche Vereinbarung regelt, welche Geldbeträge einzelne Kirchengemeinden in den Sonderhaushalt einbringen.

Bei der Errichtung einer Kostenstelle geschieht die gesamte finanzielle Abwicklung über die Kirchenpflege, d.h. jede einzelne Rechnung wird über Kirchenpflege bezahlt.

zu Absatz 2 Nr. 4

Das Rechnungsprüfamt prüft den Posaunenchor, wenn ...

- keine Rechnungsprüfer bestellt sind;
- kein Rechnungsprüfbericht bei der Kirchengemeinde vorliegt;
- keine Rechnungsabschlüsse bei der Kirchengemeinde vorliegen;
- kein Finanzbericht- und Haushaltsabschluss bei der Kirchengemeinde vorliegt;
- kein Protokoll der Mitgliederversammlung vorliegt, aus welchem die Entlastung des Vorstandes hervorgeht.

zu Absatz 2 Nr. 5

Der Kirchengemeinderat muss als abschließende Instanz ebenfalls dem Rechnungsabschluss zustimmen.

zu Absatz 2 Nr. 6

Siehe unter § 3 (6).

zu Absatz 4

Diese Zahl ist im Vereinsrecht festgelegt.

zu Absatz 7

Eine Geschäftsordnung<sup>11</sup> regelt interne Abläufe und Formalitäten, z.B. wer die Sitzungen plant, wer die Sitzung leitet, ob Gäste Rederecht haben, wie Anträge eingebracht werden können usw.

Wenn keine Geschäftsordnung vorgesehen ist, kann dieser Absatz auch entfallen.

zu Absatz 8

Protokolle werden in einem Ordner abgelegt und durchnummeriert. Diese Protokolle werden für immer aufbewahrt.

## **7. Zu § 6 Vorstand**

zu Absatz 1

Es müssen nicht alle Positionen/Ämter im Vorstand besetzt werden. Die Mustersatzung dient als Anregung. Die Satzung für den Posaunenchor muss aber Positionen/Ämter enthalten, die gewünscht sind. Grundsätzlich ist es möglich, dass die Chorleiterin/der Chorleiter bzw. die Jungbläserleiterin/der Jungbläserleiter daneben auch eine der anderen Funktionen (z.B. Vorsitzende/r, Kassier/erin etc.) im Vorstand ausüben.

zu Absatz 3

Wählbar zum Kirchengemeinderat sind Mitglieder der Kirchengemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. In § 56b (3) [KGO] heißt es unter anderem: „Den Gremien der Gruppen, Kreise, Werke und Einrichtungen nach Absatz 1 können alle Gemeindeglieder angehören, ebenso Gemeindeglieder anderer Kirchengemeinden der Landeskirche. Solche Mitglieder, die nicht Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde der Landeskirche sind, können einer Mitgliederversammlung angehören, anderen Gremien höchstens bis zu einem Drittel von deren Mitgliedern. Die Mitglieder müssen die nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 übertragene Aufgabe der Kirchengemeinde unterstützen. Die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern treffen die Gremien; in Einzelfällen kann der Kirchengemeinderat die Entscheidung an sich ziehen.“

---

<sup>11</sup> Beispiel kann beim ejw/Landesstelle angefordert werden

zu Absatz 4

Eine Amtszeit kann auch 2, 3 oder 4 Jahre dauern.

zu Absatz 8

In der Regel lädt die/der erste Vorsitzende zur Sitzung ein.

zu Absatz 10

In der Regel können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (z.B. per E-Mail) herbeigeführt werden. Grundsätzliche Beschlüssen sind im Umlaufverfahren ausgeschlossen (.z.B. Ausschluss eines Posaunenchormitgliedes, Aufstellung Haushaltsplan usw.)

zu Absatz 12

Eine Geschäftsordnung<sup>12</sup> regelt interne Abläufe und Formalitäten, z.B. wer plant die Sitzungen, wer leitet die Sitzung, haben Gäste Rederecht, wie können Anträge eingebracht werden usw. Wenn keine Geschäftsordnung vorgesehen ist, kann dieser Absatz auch entfallen.

## **8. Zu § 7 Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendwerk <Name>**

Zu Absatz 2

Der Posaunenchor ist korporatives Mitglied im örtlichen Jugendwerk. Die korporative Mitgliedschaft bedeutet, dass das Jugendwerk und der Posaunenchor sich gegenseitig respektieren, sich bei Veranstaltungsplanungen absprechen, Probleme gemeinsam lösen usw.

## **9. Zu § 8 Rechnungsführung**

**Bewirtschaftungsbefugnis:**

Die Bewirtschaftungsbefugnis umfasst das Recht, Entscheidungen zum Vollzug des Sonderhaushaltsplans zu treffen und, je nach örtlicher Regelung, in diesem Rahmen auch Verpflichtungen einzugehen. D.h., es geht um die Möglichkeit, eigenständige Entscheidungen darüber zu treffen, für was und an wen Geld ausbezahlt wird.

Für den Posaunenchor wird von der Kirchengemeinde ein Konto eröffnet, über das der Posaunenchor im Rahmen des Haushaltsplans verfügen kann. Es ist festzulegen, wer Zugriff auf dieses Konto bekommt.

**Anordnungsbefugnis:**

Die Anordnungsbefugnis ist die Befugnis, eine Kassenordnung (Auszahlungsanweisung) gemäß § 43 der Kirchlichen Haushaltsordnung zu erlassen.

### **Haushaltsordnung: § 43 Kassen- und Buchungsanordnung**

*„(1) Kassen- und Buchungsanordnungen sind schriftlich oder in elektronischer Form, die den Anforderungen des § 50 Abs. 1 und 2 genügt, zu erteilen; sie müssen insbesondere den Grund und soweit möglich die Berechnung enthalten. Unterlagen, die die Zahlung oder Buchung begründen, sollen beigefügt werden. Kassen- und Buchungsanordnungen müssen rechnerisch geprüft und sachlich festgestellt sein.  
(2) Der oder die Anordnungsberechtigte darf keine Kassen- und Buchungsanordnungen erteilen, die auf ihn oder sie oder den Ehegatten lauten oder einer oder einem von ihnen einen unmittelbaren Vorteil bringen. Das Gleiche gilt für Angehörige, die mit dem oder der Anordnungsberechtigten bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert oder durch Adoption verbunden sind.*

---

<sup>12</sup> Beispiel kann beim ejw/Landesstelle angefordert werden.



- (3) Wer Kassen- und Buchungsanordnungen erteilt, darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein.*
- (4) Auszahlungsanordnungen zu Lasten des Haushalts dürfen nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. § 37 bleibt unberührt.*
- (5) Die Kasse kann durch allgemeine Anordnungen jeweils für ein oder mehrere Haushaltsjahre mit der Erhebung solcher Erträge oder der Leistung solcher Aufwendungen beauftragt werden, die regelmäßig wiederkehren und die nach Art und Höhe bestimmt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist die Abbuchung zulässig.*
- (6) Form und Inhalt von Kassen- und Buchungsanordnungen regelt eine Verordnung des Oberkirchenrats.“*

Details sind mit der Kirchenpflegerin / dem Kirchenpfleger abzustimmen.

#### **Kassenaufsicht:**

Der Kirchengemeinderat bestimmt, wer die Kassenaufsicht wahrzunehmen hat. Zur Kassenführung gehört die institutionelle Maßnahme, um die Richtigkeit der Kasse sicherzustellen. Dazu gehören u.a. Kassenprüfungen (u.a. mind. eine unangemeldete Prüfung und eine angemeldete Prüfung).

### **10. Zu § 9 Anwendbare Vorschriften/Satzungsänderung**

Die Kirchengemeindeordnung kann hier nicht abgedruckt werden. Auf Anfrage sendet die Landesstelle des ejw diese zu. Siehe auch im Internet<sup>13</sup>: <http://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de> (unter Kirchengemeinderatsarbeit/Arbeitshilfen)

### **11. Zu § 10 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

Grundsätzlich muss die Satzung auch vom OKR genehmigt werden. Die Landesstelle wird in der Regel bei diesem Genehmigungsverfahren einbezogen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein kann auch durch eine Sammelliste mit Unterschrift der Erstmitglieder erfolgen.

---

<sup>13</sup> Internet: [http://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E\\_gemeindeentwicklung/Kirchengemeinderatshandbuch2007-korr.pdf](http://www.gemeindeentwicklung-und-gottesdienst.de/fileadmin/mediapool/einrichtungen/E_gemeindeentwicklung/Kirchengemeinderatshandbuch2007-korr.pdf)

## Hinweise

1. Was ist die beste Rechtsform für den betroffenen Chor? Die Mitglieder des Chores sollen in diese Überlegungen mit einbezogen werden. Wenn der Chor sich für eine Lösung entschieden hat, dann sollte die Kirchengemeinde in diese Überlegungen einbezogen werden.
2. In Rechts- und Satzungsfragen können Sie sich von der Landesstelle des ejw entsprechend beraten lassen.
3. Überprüft werden muss, die bisherige Haushaltspraxis. Wer hat welche Kontovollmachten? Personenbezogene Kontoführung muss vermieden werden (im Streit oder bei Todesfall kommt der Chor nicht mehr an sein Geld!). Was muss geändert werden?
4. Wie soll die Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, dem Jugendwerk gestaltet werden?
5. Welchen Einfluss hat die Zusammensetzung des Chores auf die mögliche Rechtsform?
6. Wege zur Umsetzung auf Grundlage der Rahmenordnung für den Posaunenchor:
  - a) Chormitglieder und Verantwortliche erarbeiten einen Satzungsvorschlag (auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Bildung von Kirchengemeindevereinen für Posaunenchor).
  - b) Die Kirchengemeinde wird über das Vorhaben informiert, noch besser: mit einbezogen.
  - c) Der Satzungsentwurf wird zur Prüfung dem ejw/Landesstelle zugesandt (Textdatei per E-Mail)
  - d) Nach erfolgter Prüfung durch die Landesstelle und ggf. eingearbeiteten Änderungen beschließt der Kirchengemeinderat, dem der Posaunenchor zugehört, die Satzung.
  - e) Die Kirchengemeinde reicht die Satzung zur Prüfung und Genehmigung beim Oberkircherat ein.
  - f) Nach Genehmigung durch den Kirchengemeinderat kann der Kirchengemeindeverein Posaunenchor <Name> gegründet werden.
  - g) Die Gründung wird dem ejw/Landesstelle mitgeteilt (Satzung und Namen sowie Anschriften der gewählten Personen).

Anhang:

Antrag auf Mitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Posaunenchor \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Name

\_\_\_\_\_  
Vorname

\_\_\_\_\_  
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
Geb. Datum

\_\_\_\_\_  
E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass meine aktive Mitgliedschaft bei ruhender Aktivität in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt wird, wenn ich dem nicht widerspreche (§ 3 Abs. 2 und 3 der Satzung des Posaunenchores <Name>).

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Bei Minderjährigen, Unterschrift des/der Sorgeberechtigten:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift